

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **11 (1893)**

Heft 265

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{tes} Semester
Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22,
2^{tes} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post
abonniert werden; im Ausland auch
durch Postmandat an die Administra-
tion des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^{es} semestre fr. 3.
Etranger: un an fr. 22,
2^{es} semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement
aux offices postaux; à l'étranger, aux
offices postaux ou par mandat postal à
l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig <i>Mittwoch und Samstag</i> abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.	Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.	Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.	La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi et samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.
--	---	--	---

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts., Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Avis. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. — Bilans de compagnies d'assurances. — Handelsverträge des Deutschen Reiches. — Bilan de compagnies d'assurances. — Zahlung der italienischen Rente im Ausland. — Payement à l'étranger de la rente italienne. — Post. — Poste. — Gewerbegesetzgebung. — Législation sur les métiers. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Ämtlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1893. 15. Dezember. Unter der Firma **Kantonale Gewerbe-Ausstellung Zürich 1894** hat sich, mit Sitz in Zürich I, am 17. November 1893 eine Genossenschaft gebildet, welche aus 15 Mitgliedern des Zentralkomitee besteht und die Durchführung einer kantonalen Gewerbe-Ausstellung, verbunden mit eidgenössischen Spezial-Ausstellungen, nach Massgabe des von der grossen Ausstellungs-Kommission aufgestellten Reglements, zum Zweck hat. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Bureau des Zentralkomitee. Bei Abgang eines Genossenschafters ergänzt sich die Genossenschaft von sich aus. Die Mitglieder der Genossenschaft haben irgendwelche pekuniäre Beiträge nicht zu leisten, partizipieren auch in keiner Weise an dem eventuellen Gewinn des Unternehmens; dagegen ist auch ihre persönliche Haftbarkeit ausgeschlossen. Das Betriebskapital bilden die Beiträge vom Bund, dem Kanton und der Stadt Zürich, von Vereinen und Privaten, sowie die Einnahmen der Ausstellung. Ueber vorhandenes Vermögen oder allfälligen Reingewinn verfügt nach Schluss der Ausstellung die grosse Ausstellungs-Kommission. Ein Vorstand (Bureau) bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Zentralkomitee, den Präsidenten des Finanz- und des Installations-Komitee, dem Präsidenten des Installations-Komitee, dem Installationsdirektor und dem Ausstellungssekretär, vertritt die Genossenschaft nach aussen und es führen die Mitglieder des Bureau unter sich, oder je mit dem Direktor oder dem Sekretär, oder die beiden letzteren gemeinsam zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Es sind Präsident des Zentralkomitee Max Lincke; Vizepräsident des Zentralkomitee Emil Blum; Präsident des Finanzkomitee Johannes Schneider; Präsident des Installationskomitee Albert Müller; Ausstellungsdirektor Eduard Boos-Jegher; und Ausstellungssekretär Emil Schultness-Hämig; Emil Blum ist von Coblenz (Aargau), die übrigen von und alle in Zürich.

16. Dezember. Inhaber der Firma **Walt. Sauremann** in Zürich I ist Walter Sauremann von Illnau, in Zürich I. Handel in Gewürzen. Spezialität: Senfkörner. Sihlstrasse 32.

16. Dezember. Die Firma **J. C. Knabenhans-Sigrist** in Hottingen (S. H. A. B. Nr. 35 vom 12. März 1883, pag. 262) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma **A. Knabenhans-Sigrist** in Zürich V, welche die Aktiven und Passiven der ersten übernimmt, ist Witwe Anna Knabenhans, geb. Sigrist, von Zürich, in Zürich V. Zementgeschäft und Baumaterialien. Klobachstrasse 30. Die Firma erteilt Prokura an Rudolf Unkauf von Stuttgart, in Zürich V.

16. Dezember. Die Firma **Wittwe Fügli-Glätli** in Altstätten (S. H. A. B. Nr. 82 vom 5. Juni 1883, pag. 654) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau de Moutier.

1893. 16. décembre. En date du 29 janvier 1893, les actionnaires de la Société de Consommation de Delémont, société anonyme ayant son siège à Delémont et succursale à Choindex (F. o. s. du c. des 2 juin 1883, n^o 81, page 646; 20 janvier 1884, n^o 6, page 37 et 6 juillet 1886, n^o 65, page 453) ont apporté les modifications suivantes à leurs statuts: 1^o Le capital social a été porté à fr. 25,000, divisé en 250 actions nominatives de fr. 100 chacune; 2^o la société est représentée vis-à-vis des tiers par un gérant nommé par le conseil d'administration. Ce gérant est actuellement M. Joseph Hug de Herbetswyl (Soleure), domicilié à Courrendlin. Bureaux: à Courrendlin; 3^o Les comptes de la société sont arrêtés au 30 avril de chaque année au lieu du 31 mars.

Bureau de Porrentruy.

16. décembre. Le chef de la maison **E. Léonardi**, à Porrentruy, est Eugène Léonardi, originaire de Borgatora (Italie), domicilié à Porrentruy. Genre de commerce: Marchand de vins et fourrages.

Kanton Schwyz — Canton de Schwyz — Cantone di Svitto

1893. 18. Dezember. Die Firma **Carl Müller, Kurort Stoos ob Brunnen** auf Stoos (Gde. Morschach) (S. H. A. B. Nr. 57 vom 30. Mai 1885, pag. 382) ist infolge Konkurseröffnung vom 15. November 1893 gestrichen worden.

18. Dezember. Die Firma **Arnold Bachmann**, Holz- und Ladenhandlung, in Wollerau (S. H. A. B. Nr. 52 vom 10. April 1883, pag. 400) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Basel-Stadt — Bale-ville — Basilea-Città

1893. 14. Dezember. Die Firma **Ed. Burekhardt** in Basel (S. H. A. B. Nr. 72 vom 23. Juli 1887, pag. 580) widerruft die an Ernst Stähelin erteilte Prokura. Geschäftslokal nunmehr: Austrasse 85.

14. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Kathreiner's Malzkaffeeabriken Wilhelm, Brougier & Co** in Basel (S. H. A. B. Nr. 142 vom 17. Juni 1893, pag. 577) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven sind von der unter der Firma «Kathreiner's Malzkaffeeabriken, Wilhelm & Brougier» in München bestehenden offenen Handelsgesellschaft übernommen worden.

15. Dezember. Inhaberin der Firma **Amélie Tschachtli** in Basel ist Frau Louise Amélie Tschachtli von Kerzers (Freiburg), wohnhaft in Basel. Natur des Geschäftes: Weinhandlung. Geschäftslokal: Isteinerstrasse 100.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

1893. 15. Dezember. Unter dem Namen **Martha-Verein** hat sich, mit dem Sitz in Schaffhausen, und als Sektion des «Schweiz. Vereins der Freundinnen junger Mädchen» ein Verein gebildet. Derselbe bezweckt den Schutz aller jungen Mädchen, die ausserhalb ihres väterlichen Hauses ihren Verdienst suchen müssen und, so viel als möglich, aller vereinzelt oder in ungünstiger Umgebung lebenden Mädchen, welches auch ihre Nationalität, Religion oder Beschäftigung sein möge und nimmt folgende Tätigkeit in Aussicht: a. Aufnahme alleinstehender Dienstmädchen und Arbeiterinnen für kürzere oder längere Zeit im Mädchenheim; b. Stellenvermittlung und Auskunftserteilung; c. Einrichtung eines Les- und Unterhaltungsraumes für junge Mädchen und Arbeiterinnen; d. Hilfeleistung an unbeschützte und ratbedürftige Mädchen (Empfang am Bahnhof). Die Vereinsstatuten sind am 1. Dezember 1893 festgestellt worden. Frauen und Jungfrauen, welche dem Vereine beizutreten wünschen, müssen durch ein Mitglied desselben dem Vorstände empfohlen werden, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft ist durch Unterzeichnen der Statuten zu bekräftigen. Die Mitglieder des Vereins haften für die Verbindlichkeiten desselben mit ihrem Privatvermögen nicht. Die Statuten enthalten über die Form der Bekanntmachungen des Vereins, sowie über das Vereinsvermögen keine Bestimmungen. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung. Der Vorstand, bestehend aus einer Präsidentin, einer Schriftführerin und einer Kassiererin, vertritt den Verein nach aussen durch kollektive Zeichnung. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Fräulein Caroline Maurer, Präsidentin; Fräulein Marie Oswald, Schriftführerin; und Frau Aline Braun-Frikart, Kassiererin, erstere zwei von Schaffhausen, letztere von Oftringen (Aargau), alle wohnhaft in Schaffhausen.

Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Kuhn.

1893. 16. Dezember. Von der Direktorstelle der Aktiengesellschaft unter der Firma **Bank in Menziken** (Banque de Menziken) in Menziken (S. H. A. B. Nr. 242 vom 18. November 1892, pag. 976) ist der bisherige Direktor J. Leutwiler infolge Todes ausgeschieden; an seine Stelle wurde als Direktor mit dem Recht der Einzelunterschrift sowohl, als auch der Kollektivzeichnung mit dem Präsidenten der Bank gewählt: Hermann Merz-Ehrsam von Aarau, in Menziken.

Bezirk Lenzburg.

16. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Döbeli, Müller & Schlatter, Wasserversorgung Fahrwangen**, in Fahrwangen (S. H. A. B. Nr. 163 vom 12. November 1890, pag. 795) hat sich infolge gütlicher Ueber-einkunft und Abtretung der Anlage aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Kanton Tessin — Canton du Tessin — Cantone del Ticino

Ufficio di Lugano.

1893. 16. décembre. La ditta **Giov. Depietri** in Lugano (F. u. s. d. c. del 9 marzo 1883, n^o 34, pag. 259) è cancellata d'ufficio in seguito a fallimento dichiarato dal tribunale distrettuale di Lugano con decreto in data 14 corrente mese.

Ufficio di Torre (distretto di Blenio).

12. dicembre. La ditta sociale **B. Corazzini e C.** a Dongio (F. u. s. d. c. del 16 gennaio 1886, n^o 4, pag. 27) la cui entrata in liquidazione è stata pubblicata sul F. u. s. d. c. del 29 marzo 1888, n^o 43, pag. 328, è cessata e la liquidazione di questa società in accomandita è terminata.

Basilio Corazzini di Ludiano, domiciliato a Dongio e sua moglie Maria Corazzini nata Ferrari pure domiciliata a Dongio, hanno costituito a Dongio sotto la ragione sociale **B. Corazzini e Comp.** una società in accomandita incominciata il 1^o luglio 1892. Basilio Corazzini è il solo socio definitivamente responsabile, Maria Corazzini-Ferrari è socio accomanditario per la somma di fr. 2592.86. Genere di commercio: Vini ed articoli diversi.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Cossonay.

1893. 16 décembre. La raison **Elise Coeytaux**, à Cossonay (F. o. s. du c. du 24 février 1891, n° 40, page 160), est radiée ensuite de décès de la titulaire.

Albert Coeytaux de Dailens, domicilié à Cossonay, fait inscrire qu'il est le chef de la raison **Albert Coeytaux**, à Cossonay, qui reprend la suite de l'ancienne maison « Elise Coeytaux », soit l'exploitation de l'Hôtel d'Angleterre, à Cossonay, et voiturier.

Bureau de Lausanne.

15 décembre. Le chef de la maison **F. Forney**, à Lausanne, est François Forney de Lausanne, y domicilié. Genre d'industrie: Armurier. Magasin: 12, Escaliers du Marché.

15 décembre. Dans sa séance du 6 juin 1893, le conseil d'administration de la *Société du Casino-Théâtre*, société anonyme dont le siège est à Lausanne (F. o. s. d. c. des 2 avril 1883, n° 47, page 362; 3 janvier 1888, n° 1, page 2; et 3 janvier 1893, n° 1, page 3) a nommé pour son président M. Gustave Auberjonois, à Lausanne.

15 décembre. Le **Société Fondeurs des Boulevards**, société anonyme dont le siège est à Lausanne (F. o. s. d. c. du 3 mars 1883, no 30, page 225), est administrée par un conseil d'administration de trois membres nommés par l'assemblée générale des actionnaires pour une année et rééligibles. Le conseil d'administration possède la signature sociale; il peut la déléguer à un gérant ou à l'un de ses membres. Le conseil d'administration est composé actuellement de MM. Charles Bessières, président; Alphonse Vallotton, et Henri Siber, membres; domiciliés à Lausanne. Le gérant est Arthur Prod'hom, géomètre, à Lausanne.

15 décembre. La raison **Bugnioni**, vins et denrées coloniales, à Lausanne (F. o. s. du c. du 1^{er} juillet 1886, n° 63, page 440), est radiée ensuite de cessation de commerce.

Bureau d'Oron.

15 décembre. La raison **J^s Porchet**, achat et vente du lait et de ses produits, à Corcelles-le-Jorat (F. o. s. du c. du 17 février 1892, n° 37, page 148), est radiée par suite de renonciation du titulaire.

AVIS.

L'édition française du volume annuel pour 1892 de la statistique du commerce suisse vient de sortir de presse et peut être commandée au prix de frs. 5. — par exemplaire à tous les bureaux de poste suisses, ainsi qu'à la section de statistique de la direction générale des douanes (ancien Hôtel de Zähringen), à Berne.

On peut demander séparément aux mêmes adresses le rapport annuel et les deux tableaux graphiques, le premier à fr. 1. — et les seconds à 50 cts. par exemplaire.

Berne, le 5 décembre 1893.

(V. 37)

Direction générale des douanes suisses.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

18. Dezember 1893, 8 Uhr a

No 6708.

Maths Buff-Loppacher, Fabrikant,

Wald (Appenzell, Schweiz).



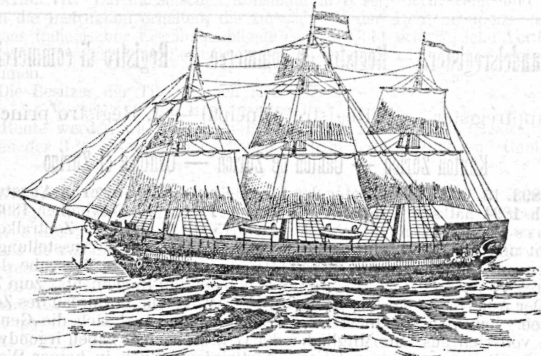
Mittel gegen das Ausfallen und für das Wachstum der Haare.

20. Dezember 1893, 11 Uhr a.

No 6709.

Kolp, Boesch & Co, Fabrikanten,

Ebnat (St. Gallen, Schweiz).



Bunt gewebte Baumwollwaren.

L'UNION, compagnie d'assurances sur la vie humaine, à Paris.

DÉBIT

Bilan des écritures au 31 décembre 1892.

CRÉDIT

[illegible]

L'URBAINE ET LA SEINE.

Compagnie d'assurances contre les accidents, a Paris.

Balance des écritures au 31 décembre 1892.

PASSIF

fr.	ct.		fr.	ct.	
9,000,000	—	Actionnaires.	Fonds social	12,000,000	—
836,849	98	Immeuble : Avenue d'Antin.	Réserve statutaire au 31 décembre 1891 . .	fr. 724,412. 72	
280,000	—	Prêts hypothécaires.	» » augmentation au 31 décembre 1892 . . .	» 125,000. —	849,412
1,053,825	75	Rentes sur l'Etat.	Réserve extraordinaire	fr. 300,000. —	
1,823,554	05	Obligations de chemins de fer et tunisiennes.	» spéciale	fr. 390,000. —	
1,637,600	—	Participation dans la compagnie « La Seine ».	Addition au 31 décembre 1892	» 100,000. —	790,000
151,574	05	Cautionnements à l'étranger.	Réserve pour risques en cours :		
152,252	70	Caisse et banquiers de la compagnie.	Assurances chevaux et voitures	fr. 655,979. 93	
170	—	Effets à recevoir.	» individuelles	» 10,440. 24	
609,127	83	Agences diverses (Primes et soldes).	» collectives à forfait	» 40,014. 98	706,435
116,491	27	Divers comptes débiteurs.	Réserve pour rentes viagères		124,321
498,140	53	Commissions escomptées.	Revisions sur sinistres :		
			Assurances collectives	fr. 251,545. 40	
			» individuelles	» 10,000. —	
			» chevaux et voitures	» 545,983. 06	807,528
			Divers comptes créditeurs		279,614
			Caisse de prévoyance des employés		98,721
			Dividende		384,000
			Solde à nouveau		119,551
16,159,586	16				16,159,586

(B. 79)

zu Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1892.

Passiva

Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
3,600,000	—	Sola-Wechsel der Aktionäre.	4,500,000	—
25,224	05	Kassen-Bestand.	584,000	—
1,287,937	95	Effekten-Bestand, Inventur- oder Anschaffungswert. (Kurswert am 31. Dezember 1892 Mk. 1,318,733. 87.)	41,602	81
486,000	—	Hypotheken-Bestand.	102,700	—
7,284	49	Stückzinsen auf Effekten und Hypotheken, sowie noch nicht eingegangene Mieten.	5,246	87
18,469	53	Grundstücke, abzügl. 1 % Abschreibung.	325,000	—
396,779	37	Guthaben bei Banken, General-Agenturen und Diversen.	52,000	—
100	—	Inventar, Buchwert am 31. Dezember 1892.	1,704	—
35,400	—	Drucksachen und Schilder, voll abgeschrieben.	26,391	19
—	—	Kautions-Effekten-Konto	80,000	—
—	—		35,400	—
—	—		103,150	54
5,857,195	39	(B. 77)	5,857,195	39

UNION.

Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

v. Adelson.

L'AIGLE, Compagnie française d'assurances sur la vie.

Balance des écritures au 31 décembre 1892.

PASSIE

fr.	ct.		fr.	ct.
9,000,000	—	Actionnaires (partie non appelée du capital).	Capital social	12,000,000
		Immeubles :	Réserve statutaire	65,986
		1,870,788. 89 Rue Pigalle, 2.	Réserve pour risques en cours	15,572,023
		1,361,518. 18 Rue Scribe, 3.	Réserve pour accumulation de bénéfices (mixte et vie entière)	129,737
		1,298,394. 63 Rue de l'Echelle, 7.	Participation des assurés :	
		1,879,536. 99 Avenue de l'Opéra, 27.	Solde des exercices précédents fr. 8,220. —	
		1,314,092. 16 Avenue des Champs-Élysées, 116.	Exercice 1892 » 77,742. 85	85,962
		2,913,862. 15 Avenue Henri-Martin, 101, 103, 105.	Sinistres à régler	55,616
		1,614,978. 80 Avenue des Champs-Élysées, 82, 84, 86.	Divers comptes créditeurs	55,838
		868,606. 30 Rue des Francs-Bourgeois, 47.	Loyers reçus d'avance	122,458
		364,500. 71 Rue Vieille-du-Temple, 125.	Hypothèque existant sur l'immeuble de la rue des Francs-Bourgeois au moment de l'acquisition et non remboursable actuellement	244,000
14,274,461	06	788,182. 25 Rue Chaudron, 9, 11, 13.	Dividende :	
858,199	20	Rente 3 % sur l'État (27,016 fr. de rente).	Solde des exercices précédents fr. 16,380. —	
28,660	—	73 obligations de chemins de fer français.	Exercice 1892 » 62,500. —	78,880
900	—	2 » Ville de Paris et 1 Ville de Lyon.	Solde du compte de profits et pertes	23,590
91,889	20	197 » du Crédit Foncier.		
17,946	—	18 » bernoises (pour cautionnement).		
48,204	25	47 » fédérales suisses 4 % (pour cautionnement).		
612,592	06	Cautionnement d'Autriche-Hongrie (295,000 florins).		
318,547	79	Prêts hypothécaires et viagers.		
803,596	15	Prêts sur contrats d'assurances.		
668,746	75	Usufruits et nues propriétés.		
		20,366. 34 Caisse.		
196,248	97	175,882. 63 Banquiers de la compagnie.		
108,203	92	Divers comptes débiteurs.		
521,582	—	Fractions de primes appartenant à l'exercice.		
101,820	15	Diverses compagnies d'assurances.		
601	—	Du par réassureurs sur contrats sinistrés.		
235,079	85	Intérêts sur valeurs diverses, acquis au 31 décembre et non encaissés.		
546,814	94	Agences diverses (primes à recouvrer).		
28,434,093	29			

(B. 80)

Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Bilanz per 31. Dezember 1892.

Aktiva

Passiva

Mrk.	Pf.		Mrk.	Pf.	
240,000	—	Sola-Wechsel der Aktionäre.	300,000	—	Aktien-Kapital
53,000	—	Hypothen.	75,155	87	Prämien-Reserve
153,491	92	Effekten-Bestand.	60,000	—	Kapital-Reserve
16,942	48	Bank-Guthaben.	18,000	—	Ausserordentliche Reserve
425	55	Kassa-Bestand.	5,400	—	Schaden-Reserve
541	33	Stückzinsen.	561	13	Kreditoren
2,100	—	Gläser-Bestand.	17,440	10	Gewinn-Saldo
720	08	Mobiliar.			
8,735	74	Agenten-Salden.			
475,957	10		475,957	10	

(B. 75)

Mit den Büchern verglichen und richtig befunden.

Mannheim, den 25. März 1893.

Selb.

Kellwig.

Die Direktion:

F. Hennings.

L'URBAINE, Compagnie d'assurances sur la vie, à Paris.

BALANCE DES ÉCRITURES AU 31 DÉCEMBRE 1892.

ACTIF

PASSIF

fr.	ct.		fr.	ct.	
6,874,400	—	Actionnaires.	12,000,000	—	Fonds social
5,748,637	84	Rentes sur l'Etat.	1,000,000	—	Réserves en augmentation du capital
10,992,858	41	Obligations (Chemins de fer, foncières, etc.).	300,000	—	Réserves pour éventualités
7,781,073	03	Emprunts des communes et valeurs diverses.	54,778,146	35	Comptes d'assurances (Réserves pour risques en cours)
13,797,650	31	Nues propriétés et usufruits.	10,798,930	30	Rentes viagères (Réserves pour risques en cours)
28,774,387	40	Immeubles.	332,519	87	Caisse de prévoyance
3,926,374	09	Prêts sur polices.	2,215,636	91	Divers comptes créditeurs
44,794	38	Caisse.	720,787	19	Participation des assurés
838,564	90	Banquiers de la compagnie.	480,000	—	Dividende
156,508	45	Effets à recevoir.	59,420	45	Profits et pertes
2,584,020	16	Agences diverses (Primes et soldes).			
460,593	93	Intérêts et loyers échus.			
705,578	17	Divers comptes débiteurs			
82,685,441	07		82,685,441	07	

(B. 78)

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Handelsverträge. — Traités de commerce.

Die neuen Handelsverträge des Deutschen Reiches mit Rumänien, Serbien und Spanien sind, wie wir bereits in Nr. 262 d. Bl. mitgeteilt haben, vom deutschen Reichstage am 15. ds. Mts. in dritter Lesung genehmigt worden.

Der deutsch-rumänische Vertrag, abgeschlossen in Berlin am 21. Oktober ds. Js., tritt am 1. Januar 1894 in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren, d. h. bis Ende 1903, dem Ablaufstermin sämtlicher neuen Handelsverträge Deutschlands.

Der dem Verträge beigefügte Tarif für die Einfuhr in Deutschland enthält nur Bindungen von schon bestehenden Zöllen und stipuliert somit keine Aenderungen am deutschen Gebrauchstarif.

Durch den Vertragstarif für die Einfuhr in Rumänien werden die Zollansätze des autonomen rumänischen Tarifes für folgende Artikel ermässigt (die Ansätze des letzteren Tarifes sind am Schlusse jeder Position in Klammer beigefügt):

Nr. des rumänischen Tarifes	Zollermässigungen für die Einfuhr in Rumänien.	Deutsch-rumänischer Vertragszoll Fr. p. 100 kg
193	Lack in Tafelchen oder flüssig; Firnisse und Trockenöle aller Art (50)	35
202	Blei- und Farbstifte, mit oder ohne Holzfassung (60)	40
234	Feines Leder, gefärbt oder nicht; Marokin und andere ähnliche feine Leder, gefärbt, gefirniss oder lackiert, auch vergoldet oder versilbert (240)	150
237b	Lederne Treibriemen, platt oder rund (200)	120
245	Felle zu Pelzwerk (gemeine ausgenommen), zugerichtet oder nicht, jedoch weder zugeschnitten noch genäht (160)	100
	Kautschuk- und Guttaperchawaren aller Art:	
249	ohne Verbindung mit andern Stoffen (70)	40
250	in Verbindung mit andern Stoffen (inkl. elastische Gewebe und Kleidungsstücke) (100)	80
256	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, im Gewichte von 500 g und weniger per m ² (150)	135
260	Posamentier- und Bandwaren aus weisser oder gefärbter Wolle (200)	160
293b	Treibriemen, Wasserschläuche und Feuereimer aus Hanf, Flachs oder Baumwolle (70)	35
321	Strumpfwirkerwaren aus Baumwolle, einfach zusammengewirkt, nicht genäht; mit Beimischung von andern Webstoffen (ausser Seide, echten oder unechten Gold- oder Silberfäden) im Verhältnis von nicht über 20 % (160)	140
322	Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle: mit Beimischung von andern Webstoffen (ausser Seide, echten oder unechten Gold- oder Silberfäden) im Verhältnis von nicht über 20 % (200)	150
355a	Feine Papierwaren: Lichtschirme, Fächer, Bouquethalter, Bonbonnières, Papierwäse, auch mit Stoffüberzug, Zigarrattenhüllen, Blumen und Blätter: gefärbt oder nicht (250)	100
364b	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruckbilder (ausgenommen religiöse und solche, die einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellen): auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt (200)	60
380b	Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, auch gebeizt, lackiert, bemalt, gefirniss oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder andern gewöhnlichen Stoffen verbunden: zur Ausübung eines Handwerkes (60)	30

¹⁾ Strumpfwirkerwaren unterliegen dem Generaltarif: 250 Fr.

Nr. des ruminischen Tarifes	Deutsch- ruminischer Vertragszoll Fr. p. 100 kg	
381	Feine Drechsler- und Korbmacherwaren; Fourniere; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk oder eingelegt, inkrustiert, vergoldet oder versilbert, auch gepolstert oder überzogen, oder in Verbindung mit andern gewöhnlichen Stoffen (60)	50
414	Spiegel: nicht über 30 cm lang oder breit (48)	40
415	— über 30 cm lang oder breit (64)	50
439 bis	Schwarzwälderuhren, Uhren nach amerikanischem System: in Gehäusen aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, oder aus unedlem Metall, auch bemalt, poliert oder vernickelt (150)	75
475	Gusseisenwaren, roh, nur gegossen, auch gefeilt, getheert oder mit Mennig angestrichen: Platten, Stücke zur Verwendung beim Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Wagons, Maschinenwellen (5)	3
492	Schmiedeeisen- und Stahlwaren, poliert, lackiert, vernickelt, bronziert, mit andern gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Metall-Schreibfedern; Schmucksachen aus Stahl (160)	60
496	Messerschmiedwaren aus poliertem Stahl (200)	100
497 a	— aus Eisen oder Stahl auf andern Stoffen als Holz, Eisen, Messing, Bein, Horn, Gold oder Silber montiert (200)	150
497 b	Scheeren, ausg. Licht-, Gärtner-, Spengler- und Schaf-Scheeren (200)	60
558	Spielwaren, auch mechanische: gewöhnliche (55)	40
561	Feine Kurzwaren (700)	350
575 bis	Akkordeons, Harmonikas und Aristons: per Stück (40)	1

Durch ein besonderes Protokoll ist beim Abschluss des deutsch-rumänischen Vertrages noch vereinbart worden, dass die Positionen 278 und 279 des rumänischen Tarifes, lautend:

278	Baumwollgewebe aus ein- oder mehrfarbigen Fäden; Baumwollgewebe, bedruckt; Baumwollsammet . . . per 100 kg	60
279	Barchent, Kalmuk und alle aus Abfallgarnen erzeugten Baumwollgewebe per 100 kg	200

so zu interpretieren seien, dass nach Nr. 278 die Gewebe (auch diejenigen aus Abfällen) mit mehr als 12 Einschlagfäden auf den cm², sowie alle bedruckten Gewebe, auch solche mit weniger als 12 Einschlagfäden auf den cm², nach Nr. 279 aber die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Einschlagfäden auf den cm² zu verzoellen seien.

Die oben erwähnten Zollvereinbarungen zwischen Deutschland und Rumänien finden vom 1. Januar 1894 an infolge der Meistbegünstigung (Art. 2 der Handelsübereinkunft vom 3. März 1893) auch auf die Schweiz Anwendung.

Deutsch-serbischer Handelsvertrag vom 21. August 1892.

Auch durch diesen Vertrag wird der gegenwärtige deutsche Gebrauchstarif in keiner Weise abgeändert. Der Vertragstarif für die Einfuhr in Serbien ist in allem Wesentlichen gleichlautend mit dem Tarif A des österreichisch-serbischen Handelsvertrages vom 9. August 1892, in Kraft getreten am 1. Juli 1893. Wir können uns deshalb darauf beschränken, an dieser Stelle auf eine Zusammenstellung der für die schweizerische Industrie in Betracht kommenden neuen serbischen Vertragszölle zu verweisen, die wir in Nr. 139 d. Bl. vom 14. Juni 1893 veröffentlicht haben.

Der Termin für die Inkraftsetzung des deutsch-serbischen Handelsvertrages, der ebenfalls bis Ende 1903 dauert, ist noch nicht festgesetzt.

Zahlung der italienischen Rente im Ausland.

Wir haben in unserer gestrigen Nummer in Kürze den Inhalt der Instruktion des neuen italienischen Ministeriums betreffend die Einlösung der italienischen Rentencoupons, sowie der Coupons der italienischen Eisenbahnobligationen im Auslande mitgeteilt. Nachstehend reproduzieren wir den vollständigen Text der gegenüber den Coupons- und Titelinhabern in der Schweiz zur Anwendung kommenden Verfügung:

Die Coupons der 5 % Rente und der 3 % Eisenbahnobligationen, sowie die Coupons und das Kapital folgender Titel: Livornese Eisenbahnen, Toskanische Zentralbahn, Eisenbahn Turin-Savona-Acqui und Cavallermaggiore-Alessandria sowie die Cavourkanalobligationen können im Auslande vom 1. Januar 1894 an zu nachgeannten Bedingungen ausbezahlt werden: Die Einlösung der Coupons erfolgt nur gegen Vorweisung der Titel, von welchen die einzulösenden Coupons losgetrennt sein müssen, sowie auf die Unterzeichnung einer eidlich bekräftigten Erklärung (affidavit) hin, durch welche konstatiert wird, dass die Titel und die Coupons, welche man einlösen will, nicht Personen italienischer Nationalität gehören, noch dass in Italien niedergelassene Privatpersonen, Kreditinstitute und Gesellschaften ein direktes oder indirektes Interesse an denselben haben.

Mit der Feststellung der Erfüllung dieser Formalitäten sind in der Schweiz die italienischen Konsulate oder die Delegierten der italienischen Regierung auf den Plätzen Bern, Basel, Genf und Zürich betraut. Um die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu erleichtern, ist es den Inhabern der oben erwähnten Titel gestattet, sich der Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Banken oder Banquiers zu bedienen. Diese letzteren können, wenn sie die Coupons den italienischen Konsuln oder Delegierten der genannten vier Plätze vorweisen, der Verpflichtung, dieselben selbst mit dem Affidavit zu versehen, entbunden werden, jedoch immerhin unter der Bedingung, dass die Inhaber von Coupons oder Titeln, welche die Vermittlung von Banken oder Banquiers in Anspruch nehmen, die eidlich bekräftigte Erklärung vorher unterzeichnet haben und dass ihre Unterschrift in gehöriger Form von den nach schweizerischem Gesetz dazu kompetenten Behörden beglaubigt worden ist. In Aufhebung der in Nummer 224 der « Gazette ufficiale » vom 23. September 1893 publizierten Bestimmungen ist zur Einlösung der italienischen Rentencoupons im Auslande nicht mehr der Fiskalstempel des Landes, in dem der Inhaber niedergelassen ist, nötig.

Fehlt das Affidavit, so werden die italienischen Coupons und die zur Rückzahlung gelangenden Titel in Franken ausbezahlt, jedoch zum Wechselkurs auf Italien, welcher im Bulletin der Börse am Tage vor der Auszahlung notiert war. Die Bordereaux für die Coupons und Titel müssen je in zwei Exemplaren ausgefüllt werden, von denen eines an die Zahlstelle eingesandt wird.

Payment à l'étranger de la rente italienne.

Dans notre numéro d'hier, nous avons indiqué sommairement le contenu des instructions du nouveau ministère italien concernant le paiement des coupons de rente et des coupons des obligations des chemins de fer italiens à l'étranger. Nous reproduisons ci-après *in extenso*, en traduction française, le texte de l'ordonnance ministérielle qui se rapporte aux porteurs de coupons et de titres domiciliés en Suisse:

Les coupons du consolidé 5 % et des obligations de chemins de fer 3 % ainsi que le montant des coupons et le remboursement de capitaux des titres suivants: Chemins de fer Livornais, Central Toscan, Turin Savone Acqui, Cavallermaggiore-Alessandria et obligations Canal Cavour, peuvent être payés à l'étranger à partir du 1^{er} janvier 1894 aux conditions ci-après.

Le paiement des coupons sera subordonné: A la présentation des titres desquels devront être détachés les coupons à payer; et à la signature d'une déclaration sous serment (affidavit) constatant que les titres et les coupons dont on demande le paiement n'appartiennent pas à des personnes jouissant de la nationalité italienne, et que des particuliers, des établissements de crédit et des sociétés résidant en Italie n'y ont aucun intérêt direct ou indirect.

La constatation de l'accomplissement desdites formalités est confiée pour la Suisse aux consuls d'Italie ou aux délégués du gouvernement italien dans les places de Berne, Bâle, Genève et Zurich. Dans le but de faciliter l'accomplissement des formalités prescrites on consent aux porteurs des titres susmentionnés de profiter de l'entremise de banques et de banquiers demeurant en Suisse.

Ceux-ci présentant les coupons aux consuls ou délégués italiens dans les quatre places susindiquées, pourront être exemptés de signer eux-mêmes la déclaration sous serment (affidavit), à la condition cependant que les porteurs des coupons ou de titres, qui se servent de l'entremise de banques ou de banquiers, aient signé d'avance la déclaration sous serment et que leur signature soit dûment authentiquée par les autorités compétentes d'après la loi de Suisse.

Par dérogation aux dispositions publiées dans la « Gazette officielle » du royaume du 23 septembre dernier, numéro 224, le paiement des coupons des rentes italiennes à l'étranger ne sera plus subordonné à l'application du timbre fiscal du pays où réside le porteur.

A défaut de la déclaration sous serment, les coupons italiens et les titres admis au remboursement seront payés en francs mais au cours du change sur l'Italie porté par le bulletin de la bourse du jour précédant le paiement.

Les bordereaux des coupons à toucher ou des titres admis au remboursement devront être rédigés en deux exemplaires, dont un sera envoyé à la maison, banque ou société qui fait le paiement.

Transportwesen. — Transports.

Post. Poststücke nach Griechenland können neuerdings zur Beförderung angenommen werden.

Poste. Les colis postaux à destination de la Grèce peuvent de nouveau être admis à l'expédition.

Verschiedenes. — Divers.

Gewerbegesetzgebung. Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Sitzung dem Beschlusse des Ständerates vom 16. März d. J., betreffend Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Zusatz bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerwesen in unveränderter Fassung zugestimmt. Der betreffende Bundesbeschluss hat nun folgenden Wortlaut:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz: Art. 34 ter: « Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerwesens einheitliche Vorschriften aufzustellen. » II. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Législation sur les métiers. Dans sa séance d'hier, 20 courant, le conseil national a adhéré à la décision du conseil des états du 16 mars dernier, concernant l'adjonction, à la constitution fédérale, d'une disposition additionnelle relative au droit de légiférer en matière de métiers.

Cet arrêté est de la teneur suivante:

I. Il est introduit, dans la constitution fédérale du 29 mai 1874, l'adjonction suivante: Art. 34 ter: « La Confédération a le droit d'édicter des prescriptions uniformes dans le domaine des métiers. » II. Cette adjonction sera soumise à la votation populaire et à celle des cantons. III. Le conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Deutsche Reichsbank.			
	7. Dezember.	18. Dezember.	7. Dezember. 18. Dezember.
	Mark.	Mark.	Mark.
Metallbestand	829,239,000	839,519,000	951,515,000 948,517,000
Wechsel-Portefeuille	524,065,000	514,180,000	Kurzsch. Schulden 413,949,000 431,750,000

Österreichisch-ungarische Bank.			
	7. Dezember.	15. Dezember.	7. Dezember. 15. Dezember.
	Österr. fl.	Österr. fl.	Österr. fl. Österr. fl.
Metallbestand	262,869,110	262,934,219	Noten-Circulation 460,284,400 461,985,920
Wechsel:			
auf d. Ausland	13,841,812	13,830,060	Kurzsch. Schulden 10,880,393 11,611,037
auf das Inland	154,241,693	151,096,291	

Niederländische Bank.			
	9. Dezember.	16. Dezember.	9. Dezember. 16. Dezember.
	fl.	fl.	fl. fl.
Metallbestand	125,074,322	126,581,116	Noten-Circulation 195,991,675 197,221,130
Wechselportefeuille	59,316,653	59,342,926	Conti-Correnti 14,691,352 15,283,039

Insertionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Bank in Zofingen.

Wir nehmen Gelder an und vergüten an Zinsen bis auf Weiteres:

In Check-Rechnung:	2 % franko Provision.
In Conto-Corrent:	3 %, 1/2 % Provision auf den Bezügen.
Gegen Depositen-Scheine:	3 % franko Provision, mit 30 Tagen Kündigung.
(607)	3 1/2 % franko Provision, mit 90 Tagen Kündigung. (Z. 409 Q)
Gegen Obligationen:	3 1/2 % auf 1 Jahr fest { hernach für den Inhaber auf 6 Monate, für die Bank auf 3 Monate kündbar.
(Minimum Fr. 500)	3 3/4 % » 3 » »

Zofingen, den 23. November 1893.

Die Direktion.

LITHOGRAPHIE et IMPRIMERIE LIPS, BERNE.

(390)

Se recommande pour toutes espèces d'impressions pour administrations, chancelleries, banques, professions libérales, commerce et industrie. Spécialités: Tableaux graphiques, plans, cartes géographiques, vues, affiches, illustrations.

En-têtes de lettres et de factures, actions et obligations, chèques préparés chimiquement contre les falsifications.

Prix modérés, exécution artistique. — Prompte livraison. — Expédition franco dans toute la Suisse.



Machines à écrire de tous systèmes.

Machines à calculer. Mimeographe d'Edison.

Demandez le catalogue descriptif, illustré à l'agence générale:

(390)

Brünger-Wymann
à Berne.

Librairie Nydegger & Baumgart à Berne.

Publication nouvelle de notre fonds, en vente dans toutes les librairies:

Manuel-lexique des localités suisses.

3^e édition. 1 vol. in 8°, de 688 pages, br. fr. 10. —, rel. fr. 12. —.

+ Schweizerisches Ortslexikon. +

Voir au supplément du n° 142 (du 17 juin 1893) de la présente feuille l'appréciation favorable du directeur fédéral des postes à propos de cet ouvrage. (407)

THE MARINE, Insurance Company, Limited.**Transport-Versicherung. — Assurances transport.**

Fondée à Londres en 1836.

Capital fr. 25,000,000. — Réserve fr. 12,000,000.

Assurances du transport de valeurs et de marchandises, par terre et par eau, par polices spéciales, d'abonnement et en bloc. — Assurances de corps de bateaux à vapeur. — Assurances de voyages.

Sécurités de premier ordre. — Conditions avantageuses.

Prière de s'adresser pour tous renseignements au directeur, fondé de pouvoirs pour la Suisse, Mr. Alfred Bourquin, à Neuchâtel, ou aux agents dans les cantons. (115⁹)

Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen

hat in Sachen von

W. Egloff & Co in Turgi (Kt. Aargau), Kläger,
mit Vollmacht vertreten durch Dr. A. Hoffmann in St. Gallen,
gegen

Franz Dormann, Blechwarenfabrik, Rapperswil, Beklagter,
mit Vollmacht vertreten durch C. A. Helbling in Rapperswil,
punkto

Patentrechts-Verletzung und Schadenersatz,

nach Verlesung des Leitscheines vom 23. Juni 1892, Anhörung der Parteivorträge und Prüfung der Akten auf die

Rechtsfrage der Kläger:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

1) Beklagter habe durch die Erstellung der vom Bezirksamt vom See beschlagnahmten Maschine zum Biegen von Blechwaren auf kaltem Wege und die Fabrikation von Sturmlaternen, mittelst derselben einen Eingriff in die Rechte des Klägers laut schweiz. Patent Nr. 546 begangen.

2) Es sei dem Beklagten jede weitere Benützung dieser Maschine und jede Verwendung der mittelst derselben erstellten Fabrikate (Sturmlaternen) untersagt und die Maschine samt Fabrikaten zu konfiszieren.

3) Beklagter habe den Klägern eine Entschädigung von Fr. 10,000, event. eine solche nach richterlichem Ermessen zu bezahlen.

4) Dem Kläger sei das Recht zugesprochen, das Urteil in drei schweizerischen Blättern nach seiner Wahl und auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen, alles unter Kostenfolge.

Vorfrage des Klägers:

Ist Beklagter nicht pflichtig, die mit I. klägerischer Prozesseingabe ins Recht verlangten Bücher zu ediren, unter Kostenfolge?

Gegenvorfrage des Beklagten:

Ist die Vorfrage des Klägers nicht abzuweisen, unter Kostenfolge?

Rechtsvertröstungs-Begehren des Beklagten:

Es habe Kläger eine Rechtsvertröstung von Fr. 500 zu leisten.

Erklärung des Klägers:

Der klägerische Anwalt und Vollmachtsträger übernimmt durch Bürg- und Selbstzahlerschaft die Rechtsvertröstung zu Gunsten des Beklagten bis auf den Betrag von Fr. 250; im Fernern diejenige nach Art. 54 proc. civ. für die Gerichts-, Kanzlei- und Weibekosten.

Der Beklagte erklärt sich, unter Vorbehalt späterer Nachforderung, mit dieser Rechtsvertröstung für heute als befriedigt.

In thatsächliche und rechtliche Erwägung gezogen:

1) Die Kläger sind Inhaber eines schweizerischen Patentes Nr. 546 zum Schutze ihrer Erfindung, betitelt: «Eine Maschine zum Biegen von Blechrohren und Metallstäben auf kaltem Wege.» — Die Kläger behaupteten mit Eingabe vom 3. November 1891 an das Bezirksamt vom See, dass Beklagter diese Erfindung nachgeahmt und in unerlaubter Weise benutzt habe. — Auf erhobene Strafklage der Kläger gegen den Beklagten wurde über die Frage der Nachahmung Fr. Leuzinger, Techniker in Rütli, als bezirksamtlicher Experte bestellt. Dieser Experte ist nach «eingehender Prüfung des beklaglichen Apparates» zum Schlusse gekommen, dass hier eine Nachahmung in keiner Weise anzunehmen sei. Darauf ist auf Verlangen des Klägers, weil dieser Experte von einer unrichtigen Auffassung des Patentgesetzes ausgegangen sei, eine zweite Untersuchung vom Bezirksamt angeordnet und als Experte aus einem Dreier- oder Vierervorschlag des Klägers der Ingenieur und Patentanwalt E. Blum in Zürich beigezogen worden. Dessen Befund hat dahin gelautet: Dass die beklagliche Maschine mit der durch das schweizerische Patent Nr. 546 gekennzeichneten und beanspruchten Maschine als identisch anzusehen sei und er bezüglich des durch Modell dargestellten Gegenstandes (also patentrechtlich) dem Gutachten des Herrn Leuzinger absolut nicht beistimmen könnte, so dass er eine Nachahmung der patentierten Maschine Nr. 546 in der durch das Bezirksamt gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 konfiszierter Maschine erkennen müsse.

2) Auf Grund des Blum'schen Gutachtens nahm die Staatsanwaltschaft wohl den objektiven Thatbestand der Patentrechts-Verletzung im Sinne von Art. 24, Abs. 1 des Zt. Bundesgesetzes an, hielt sie jedoch, da deren vorsätzliche Begehung nicht erwiesen sei, gemäss Art. 25 Patentgesetz, nicht für strafbar und verfügte Adacta-Legung der Untersuchung.

3) In der gemäss Art. 25, letzter Absatz des Patentgesetzes den Klägern vorbehaltenen und heute von ihnen gegen den Beklagten angestrebten Civilklage stützen Kläger den Schadenersatz-Anspruch im Allgemeinen darauf, dass durch die beklagliche Patentrechts-Nachahmung ein Rückgang im Absatz der patentierten Artikel (Sturmlaternen) bei den Klägern erfolgt sei und dass im Besonderen die früheren klägerischen Kunden durch die Reisenden des Beklagten vom Mai 1891 an besucht und gewonnen und den Klägern ab der Hand genommen wurden. Um den Umfang dieses beklaglichen Verkehrs und damit den den Klägern verursachten Schaden zu eruieren, sei die Edition der beklaglichen Geschäftsbücher notwendig, wogegen der Beklagte aus formellen (mangels Zutreffen der gesetzlichen Editions-pflicht-Voraussetzungen), sowie aus materiellen Gründen protestiert, da er sowohl die Patentrechts-Nachahmung als den kausalen Zusammenhang des klägerischen Kundenverlustes mit der beklaglichen Maschinenfabrikation und dem Vertrieb derselben bestreitet. Im Uebrigen verweist Beklagter auf den bei der Prozedur liegenden Buchauszug und auf seine I. Prozesseingabe vom 21. Dezember 1892, auf welche klägerischerseits kein weiteres Begehren gestellt worden sei.

Das Gericht zieht über das Editionsbegehren des Klägers in Erwägung:

Dieses Editionsbegehren wird nicht gestellt im Interesse der Frage, ob Patentrechts-Verletzung vorliege oder nicht, sondern behufs quantitativer Ermittlung des den Klägern aus der eingeklagten Patentrechts-Nachahmung erwachsenen Schadens- und Ersatzanspruches im Falle der Bejahung der durch den Beklagten begangenen Patentrechts-Verletzung.

Im Interesse der Wahrung der Geschäfts- und Konkurrenzgeheimnisse im Allgemeinen, muss der Richter sich grundsätzlich und auch nach dem st. galischen Civilprozedur darauf beschränken, streitige Beweismittel nur im Falle der Relevanz derselben für den Entscheid in Hauptsachen zuzulassen. Da nun die Beurteilung der Schadenersatzfrage auf der Bejahung der Patentrechts-Verletzung basiert, andererseits aber der quantitative Umfang des zu berechnenden Schadens wohl einzig aus dem Inhalte der klägerischen Geschäftsbücher, aus welchen Zahl und Name der Bezüger (Zahl der abgelieferten Sturmlaternen u. a. m.) ermittelt werden kann, sich ergibt, so erscheint es heute unthunlich, dem Editionsbegehren der Kläger zu entsprechen und bleibt die abschliessliche Beurteilung desselben auf den Zeitpunkt verspart, in welchem die Hauptrechtsfrage über die Patentrechts-Verletzung entschieden ist.

Es hat daher das Kantonsgericht mit Vorbescheid

zu Recht erkannt:

1) Die klägerische Editionsvorfrage ist für heute im Sinne der Erwägung abgewiesen.

2) Die Parteien zahlen zu Hälften und in solidum:

Gerichtsgebühr	Fr. 30. —
Der Kanzlei	» 6. —
Dem Weibel	» 1.50

Total Fr. 37.50

3) Die heutigen Tageskosten bleiben bei der Hauptsache.

In Hauptsachen hat das Kantonsgericht auf die

Erklärung der Kläger:

Mit Rücksicht auf den Vorbescheid von heute behält sich Kläger, nachdem über die grundsätzliche Frage der Patentrechts-Nachahmung entschieden sein wird, die Geltendmachung der in seiner Prozesseingabe angetragenen und vorbehaltenen Beweismittel, speziell desjenigen der Expertise zur Begutachtung des Umfanges des Schadens ausdrücklich vor und wird diesfalls eventuell eine Einstellung des Verfahrens nachsuchen.

Rechtsfrage des Beklagten:

Ist die klägerische Rechtsfrage nicht gänzlich abzuweisen unter Kostenfolge?

Berufung auf die ins Recht verlangte Prozedur.

Erklärung des Beklagten:

Bezüglich der klägerischen Erklärung behält sich Beklagter alle Rechte vor.

In sachlicher Hinsicht weiterhin festgestellt:

1) Das erste in Sachen der behaupteten Patentrechts-Verletzung abgegebene bezirksamtliche Gutachten des Technikers Leuzinger führt an, dass Beklagter schon mehrere Jahre Röhren für Gieskanengriffe auf kaltem Wege abgebogen habe mittelst eines sehr einfachen, im Gutachten näher beschriebenen und durch Zeichnung dargestellten hölzernen Apparates. Wenn Dormann dann im Frühjahr 1892 einen Apparat ganz aus Eisen herstellte, so lag dies sehr nahe und sei der damit übereinstimmende patentierte klägerische Apparat in keiner Hinsicht als eine grosse geistige Leistung, dessen Erstellung auch einem «Halbmechaniker» zugetraut werden konnte. Da überdies der beklagliche Apparat im Gestell, in der Anordnung der Gesenke, im Festhalten der Röhre und der Abbieghebel vom klägerischen Apparat abweiche, könne von einer Nachahmung nicht die Rede sein.

2) Demgegenüber steht nun das zweite bezirksamtliche Gutachten des Ingenieur Blum. Dieser erscheint als Vertreter der Firma «W. Egloff, Blechwarenfabrik Zürich» bei der Patentierung einer Rebenspritze (Patent Nr. 543) am 8. Februar 1889, während die Firma «W. Egloff», Fabrikant, Sihlholzli, Zürich, bei der Patentierung des heute im Streit befindlichen Apparates, Patent Nr. 546, am 7. März 1889 keine Vertretung hatte. — Nach Blum enthalten die beiden Apparate der Parteien «genau dieselben Organe, aus welchen der Patentspruch des (klägerischen) Patentes Nr. 546 besteht, so der Formkörper, die Charnierkappe, die Biegehebel mit den Zapfen und Rollen aufweist». Dasselbe Resultat ergebe sich auch aus dem Vergleich mit dem eigentlich beschreibenden Teil der Patentbeschreibung, wobei gemäss Art. 14, Ziff. 1, und Art. 24, Ziff. 1 des Patentgesetzes es nicht darum handeln könne, ob die in der beklaglichen konfiszierter Maschine vorhandenen Bestandteile auch im Anspruch des Patentes 546 vorhanden seien.

Darnach erklärt Blum das Wesen des Patentes Nr. 546 als genau übereinstimmend mit dem Wesen der konfiszierter Dormann'schen Maschine. An der darnach von Blum als strafbar erklärten Nachahmung des Patentes Nr. 546 ändere die beklagliche Behauptung, schon vorher dasselbe Verfahren gekannt und geübt zu haben, nichts, da nur die Erfindung, nicht aber das Verfahren patentiert werde (Art. 1 Patentgesetz). Das engere Verfahren der Dormann'schen Maschine aber charakterisiere sich als ein Verfahren zum Biegen solcher Röhren, die in der Mitte gerade und an beiden Enden gebogen sind und weiche vom allgemeinen Verfahren durch das Wesentliche der Vorrichtung ab.

Eine Identität der früheren und heutigen Dormann'schen Maschine und damit mit dem Patent Nr. 546, wie solche vom Experten Leuzinger behauptet werde, sei schon ausgeschlossen dadurch, dass der hölzerne Dormann'sche Apparat keine Charnierkappe, sondern ein anderes Befestigungsmittel an einem andern Orte und zur Festhaltung des Endes des zu biegenden Rohres aufweise. — «Die Weiterbildung des früheren hölzernen Dormann'schen Apparates ist», sagt Blum, «vollständig patentfähig, sobald ein technischer Endzweck dadurch erreicht wird, und dieser scheint mir vorzuliegen in der Thatsache, dass die Maschine für Kaltbiegen der zu den Sturmlaternen verwendeten Röhre äusserst handlich und praktisch, d. h. Vorteile bietet ist.»

3) Thatsache ist, dass Beklagter die Erstellung des Apparates erst begann, nachdem der bei Kläger s. Zt. bedienstete Hürimann bei ihm Anstellung (7. August 1890 bis 26. Juli 1891) genommen hatte.

Kläger tragen vor:

1) Durch das Gutachten Blum ist objektiv konstatiert, dass die neue eiserne Maschine des Beklagten eine Nachahmung der patentierten Maschine der Kläger ist, da sie alle diejenigen Bestandteile enthält, welche den Inhalt des Patentsanspruches ausmachen.

2) Der klägerische Patentsanspruch ist so lange zu schützen, als das Patent nicht zuständiger Weise im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes nichtig erklärt worden ist. Dies ist bis zur Stunde nicht geschehen.

3) Abgesehen von diesem formellen Einwande ist die Einrede aus Art. 2 unbegründet:

a. Sie stützt sich darauf, dass das Verfahren des Rohrbiegens auf kaltem Wege schon vor dem 7. März 1889 bekannt gewesen sei.

b. Nun ist aber ein Verfahren überhaupt nicht patentierbar, sondern nur eine durch Modell dargestellte und gewerblich verwertbare Erfindung, hier eine bestimmte Maschine.

c. Eine solche Maschine bestand vor dem 7. März 1889 nicht; im Besonderen ist laut Expertengutachten die patentierte Maschine gegenüber der alten hölzernen Maschine des Beklagten in wesentlichen Bestandteilen neu.

4) In gleicher Weise ist die Einrede aus Art. 4 unbegründet: Da der Beklagte zur Zeit der Patentanmeldung zwar wohl das Verfahren des Kaltbiegens ausgeübt haben mag, dagegen nicht die Erfindung (Egloff'sche Maschine) benützt hat.

5) Subjektiv ist die fahrlässige Uebertretung durch nachstehende Momente zur richterlichen Ueberzeugung erbracht:

a. Durch die zeitliche Uebereinstimmung der Anstellung des früheren Spenglermeisters der Kläger, Hürimann (Eintritt: 7. August 1890; Austritt: 26. Juli 1891; Akt. 28 und der Konstruktion der beanstandeten Maschine Frühling 1891, Akt. 39).

b. Durch die Thatsache, dass gleichzeitig mit der Aufstellung dieser neuen Maschine auch die Fabrikation und der Vertrieb der Sturmlaternen als Konkurrenzartikel der Kläger begann (Akt. 40, 33 und 4).

c. Aus der Beschaffenheit der durch Beklagten im Jahre 1890 bezogenen Laternen war laut Expertengutachten zu ersehen, dass die Egloff'sche Ware nur durch besondere mechanische Einrichtung erzeugt werden könne.

d. Liegt der Thatbestand der fahrlässigen Nachahmung vor, so sind die klägerischen Rechtsbegehren, Ziff. 1—4, grundsätzlich nach Art. 25 und 28 des Bundesgesetzes begründet.

Beklagter trägt vor:

I. Kläger behauptet Patentnachahmung, welche Beklagter bestreitet, so dass Kläger beweispflichtig ist (Art. 134 proc. civ.).

II. Kläger hat den Beweis nicht erbracht.

A. Für diesen Beweis gelten die zivilprozessualen Vorschriften:

1) Eine zivilprozessuale Expertise oder ein massgebender Augenschein liegt nicht vor.

2) Daher ist zivilprozessualisch ein Beweis nicht erbracht.

B. Ein strafrechtlicher Beweis würde in diesem Prozesse nicht gelten.

C. Es liegt aber auch kein strafrechtlicher Beweis vor.

1) Die Experten des Strafuntersuches widersprechen sich und heben sich auf.

2) Experte Blum ist nicht zuverlässig:

a. Zur Zeit der Expertise war er Patentanwalt des Klägers.

b. Sein Benehmen bei der Expertise war verdächtig.

c. Er hat selbst zugegeben, dass das Verfahren ein altes sei.

d. Also wäre Experte Leuzinger allein und zu Gunsten des Beklagten.

3) Die Verfügung des Staatsanwaltes ist irrelevant:

a. Der materielle Widerspruch der Experten ist nicht berücksichtigt.

b. Eine Fahrlässigkeit ist nicht dargethan.

c. Formell bildet die Verfügung kein Urteil und ist ohne Beweiskraft.

III. Eventuell wäre Entschädigungs-Forderung zu hoch.

IV. Es wäre nicht gerechtfertigt, ein eventuell zu Gunsten der Kläger lautendes Urteil in drei Zeitungen zu veröffentlichen.

Darüber zieht das Kantonsgericht in rechtliche Würdigung:

1) Kläger erwirkten im Jahre 1889 unter Nr. 546 der schweizerischen Patente ein Patent auf die Erfindung einer Biegevorrichtung für Röhren oder Stäbe. Diese Biegevorrichtung besteht aus einem zur Befestigung des zu biegenden Gegenstandes mit einer Charnierkappe versehenen Formkörpers und aus den Biegehebeln, welche an Zapfen sich drehen und wobei die an den Biegehebeln angebrachten Rollen genau den Formen des Biegekörpers folgen. Es fragt sich nun heute, ob der Beklagte schon früher diese Erfindung durch Einschlagen des nämlichen Verfahrens gemacht habe, oder aber durch den im Jahre 1891 erstellten Apparat rechtswidriger Weise das klägerische Patent 546 nachgeahmt habe.

2) Das Leuzinger'sche Gutachten hat sich in zweierlei Richtungen auf eine dem Patentgesetz widersprechende Grundlage für die Beurteilung der obigen Frage gestellt. — Einmal macht es die Patentierung bzw. den Patentschutz davon abhängig, ob die Erfindung nahe lag oder nicht und ob sie als geistreiche oder nicht geistreiche Leistung qualifiziert werden könne.

Das schweizerische Patentgesetz macht aber die Patentierung von Erfindungen nicht von dem Zutreffen oder Nichtzutreffen fraglicher Qualifikationen abhängig, sondern es schützt vorbehaltlos alle Erfindungen.

Im fernern macht Leuzinger den Schutz der Erfindung davon abhängig, dass dasselbe Verfahren nicht schon vor der patentierten Erfindung bekannt gewesen und geübt worden sei, und dieser Experte ist wesentlich auch von diesem Gesichtspunkte ausgehend, zur Verneinung der Frage der Patentnachahmung gelangt.

Nun ist aber dieser Gesichtspunkt im Patentgesetz durchaus nicht vorgesehen und es würde dabei gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht sowohl die Erfindung als solche, sondern das Verfahren den Schutz des Patentes geniessen, was dem Gesetz zuwiderlaufen würde.

Darnach kann das Leuzinger'sche Gutachten für den Richter nicht massgebend sein.

3) Der Beklagte, der diese grundsätzlichen Mängel des Leuzinger'schen Standpunktes in keiner Weise zu entkräften vermochte, wendet nun ein, dass das entgegenstehende Gutachten von Blum, deswegen zum Voraus vom Richter nicht berücksichtigt werden dürfe, weil die beiden sich diametral gegenüberstehenden Auffassungen einander in ihrer Beweiskraft aufheben und ein massgebender Befund nur durch eine eventuell gerichtlich bestellte Oberexpertise erhältlich gemacht werden könnte. Daher sei die Abweisung der Klage aus dem Grunde mangelnden Beweisantrages bzw. Beweises durch die Kläger gerechtfertigt.

Mit dieser Auffassung kann derselbe jedoch nicht geschützt werden. Die beklagliche Auffassung wäre nur dann richtig, wenn die beiden Gutachten auf derselben Grundlage basieren und dann zu einem gänzlich verschiedenen Resultate gelangen würden. Dies ist nun aber nicht der Fall. Im fernern sieht das Bundesgesetz betreffend Patentschutz in Art. 26 u. 27, sowohl für

die Strafklage, als die Zivilklage, ein Untersuchungsverfahren voraus, dessen Resultate für die nachherige Beurteilung für den Richter grundlegend sein sollen. Es muss selbstredend den Parteien vorbehalten bleiben, im Zivilverfahren das Aktenmaterial zur Befestigung ihrer Prozessstellung selbständig zu ergänzen; eine Pflicht hierzu besteht nicht.

Darnach bleibt, wenn eine Partei von der Einbringung von weiteren Beweismitteln Abstand nimmt, dem Richter unbenommen, das Untersuchungsmaterial auf seine innere Glaubwürdigkeit und Schlussfähigkeit zu prüfen und je nachdem diese Prüfung ausfällt, zur Grundlage für die Beurteilung zu nehmen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch daraus, dass, wenn im Strafverfahren die Vorsätzlichkeit der Nachahmung angenommen worden wäre, das Gutachten des einen Experten Blum für die richterliche Ueberzeugung der Thatsache der widerrechtlichen Nachahmung genügt haben würde und der Strafrichter im Adhäsionsverfahren auch auf den einen Experten Blum abgestellt haben müsste. — Ein innerer Grund bei der Beweiswürdigung im gesonderten Verfahren anders vorzugehen, liegt aber nicht vor.

Es wird sich daher fragen, ob, nachdem Kläger von der Einbringung bzw. Anrufung weiterer Beweismittel (Oberexpertise) Abstand genommen hat, der Richter an Hand der vorliegenden Akten die rechtliche Ueberzeugung einer rechtswidrigen Nachahmung entgegen dem Leuzinger'schen Gutachten erhält oder nicht. Diese Frage muss bejaht werden.

Wenn auch der Experte Blum im Jahre 1889 als Vertreter für die Firma W. Egloff, Blechwarenfabrik Zürich, die Patentierung auf eine Rebenspritze mit Pressure (Patent Nr. 543) betrieb und selbst angenommen wird, es sei die benannte Firma identisch mit den heutigen Klägern — obschon ein Beweis nicht vorliegt — so kann doch bei der Thatsache, dass fraglicher Experte beruflich die Vertretung in Patentsachen betreibt — analog der Stellung eines Rechtsanwaltes — und bei dem Umstand, dass er bei der Patentierung von Nr. 546 nicht beteiligt war, zum Voraus ihm nicht die Unbefangenheit in der Urteilsabgabe über die heutige Streitsache abgesprochen werden. Dies um so weniger, wenn er durch sein Gutachten einerseits eine vollständige und erschöpfende Kenntnis der Normen unseres schweizerischen Patentgesetzes ausweist und andererseits in einer wohl begründeten und vom Gerichte als zutreffend erkannten technischen Erörterung über die Uebereinstimmung des beklaglichen mit dem klägerischen Apparate in seiner Wesenheit sich ergibt. Das Gericht darf das Gutachten Blums um so eher seinem Entscheide zu Grunde legen, als Blum als amtlicher Experte erscheint und der Beklagte gegen die materielle Begründung der einzelnen Punkte des Blum'schen Gutachtens in keiner Weise aufzukommen versuchte und dieselben zu entkräften vermochte. — Das Engagement Hürlimanns durch den Beklagten und die unmittelbar nachher eintretende Fabrikation des nunmehrigen eisernen, beklaglichen Apparates und der Sturmlaternen ist nicht wohl anders erklärlich, als dass eben Beklagter, der bereits vorher von den Klägern Sturmlaternen gekauft hatte, den benannten Arbeiter zu dem Zwecke engagiert und verwendet hatte, um so mehr, als er in keiner Weise darzuthun bestrebt ist, wie er auf den Gedanken, den Apparat zu machen, verfiel, welche Hilfsmittel er dazu benützt habe u. s. w.

Wenn daher Blum auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und auf Grund eines eingehenden Vergleiches der Apparate der Parteien nach verschiedenen Gesichtspunkten zu dem Resultate gelangte, dass eine widerrechtliche Nachahmung des klägerischen Patentes Nr. 546 vorliege, so geht der Richter mit ihm einig und muss daher die klägerischen Rechtsfragen Ziff. 1 u. 2 in Gemässheit von Art. 26, 27 u. 28 des Patentgesetzes geschützt werden.

Darüber hat das Kantonsgericht in Anwendung von Art. 25 letzter Absatz, 26, 27 u. Art. 28 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente

zu Recht erkannt:

1) Die klägerische Rechtsfrage Ziff. 1 u. 2 ist geschützt.

2) Rechtsfrage Ziff. 3 u. 4 bleiben dem fernern Verfahren im Sinne des Editionsbescheides vorbehalten.

3) Beklagter zahlt:

Gerichtsgebühr	Fr. 50. —
Der Kanzlei	» 9. 50
Dem Weibel	» 1. 50
	Fr. 61. —

4) Die ausserrechtlichen Kosten bleiben bei der Hauptsache.

V. R. W.

St. Gallen, den 7. Februar 1893.

Für getreue Abschrift,

Der Kantonsgerichtsschreiber:

Dr. Engeler.

Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen

hat in Sachen von

W. Egloff & Cie, Turgi (Kt. Aargau), Kläger,

mit Vollmacht vertreten durch Dr. A. Hofmann, Advokat, in St. Gallen,

gegen

Franz Dormann, Blechwarenfabrik, Rapperswil, Beklagter,

mit Vollmacht vertreten durch Fürsprech Helbling, in Rapperswil,

punkto

Patentrechtsverletzung und Schadenersatz,

nach Verlesung des kantonsgerichtlichen Urteils vom 7./17. Februar 1893, Anhörung der Parteivorträge und Prüfung der Akten, insbesondere auch des Expertengutachtens, in Fortsetzung der Verhandlungen vom 7./17. Februar 1893 und auf die weitere

Klägerische Rechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

1) Beklagter habe dem Kläger eine Entschädigung von Fr. 10,000, bzw. eine solche nach richterlichem Ermessen zu bezahlen.

2) Dem Kläger sei das Recht zugesprochen, das Urteil in drei schweizerischen Blättern nach seiner Wahl und auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen. Alles unter Kostenfolge?

Der klägerische Anwalt leistet die Rechtsvertröstung durch Bürg- und Selbstzahlerschaft nach Artikel 54 proc. civ. Und für die Gegenpartei eine solche bis auf Fr. 500.

Gegenrechtsfrage des Beklagten:

Ist die klägerische Rechtsfrage nicht abzuweisen, unter Kostenfolge?

Nebst den im kantonsgerichtlichen Urteilsrezesse vom 7./17. Februar 1893 festgestellten Thatsachen, den Akten und Vorträgen der Parteien

in sachlicher Hinsicht

weiterhin entnommen, was folgt:

1) Nachdem das kantonsgerichtliche Urteil vom 7./17. Februar 1893 in Rechtskraft erwachsen und in demselben die Thatsache einer vom Beklagten begangenen Verletzung des klägerischen Patentes Nr. 546 festgestellt war, wurde auf klägerisches Begehren mit Rücksicht auf den in's Recht gesetzten Schadenersatzanspruch vom Kantonsgericht eine Expertise, bestehend aus den Herren

P. W. Steinlin, St. Gallen,
H. Hasler-Arbenz, Winterthur, und
Ernst Walker, Zürich,

bestellt, deren Gutachten vom 2. Oktober laufenden Jahres wie folgt lautet:

a. die Experten schätzen den Erstellungspreis jeder Sturmlaterne mit Inbegriff aller Betriebsunkosten auf 2 Fr. pro Stück; also ist der Gewinn beim Verkaufspreise von 3 Fr. per Stück 1 Fr.

b. beide Firmen besuchten und bedienten seit der Gründung ihrer Geschäfte in der ganzen Schweiz dieselben Kunden.

c. beide Geschäfte führen zum grössten Teile die gleichen Artikel und sind daher direkte Konkurrenten.

d. Sturmlaternen sind ein gangbarer Artikel, der sich grosser Zugkraft erfreut. Es ist jedoch zu bemerken, dass nicht nur diejenigen, welche mit den auf der patentierten Maschine von W. Egloff & Cie angefertigten Rohren versehen sind, viel verkauft wurden, sondern dass auch Sturmlaternen anderer Fabrikanten sehr beliebt sind. Jede Sturmlaterne, welche hell leuchtet, nicht raucht, ein praktisches Hebelsystem zum Anzünden hat und solid gearbeitet ist, kann leicht verkauft werden, sofern sie zu demselben Preise angeboten wird, wie die Egloff'sche.

e. Kläger sind direkte in dem Masse geschädigt worden, als Beklagter Sturmlaternen mit Röhren nach Egloff'schem System verkauft hat.

Ein kleiner indirekter Schaden kann zugegeben werden; dagegen wird konstatiert, dass Beklagter schon früher derselben Kundschaft Sturmlaternen älterer Systeme und andere Artikel verkauft hat.

f. Den Schaden der Kläger bemessen die Experten auf 1 Fr. pro Sturmlaterne mit Röhren, welche Beklagter auf der patentierten Maschine erstellt hat.

2) An Hand des von einem Mitgliede des Kantonsgerichtes, welchem die Geschäftsbücher des Beklagten zur Einsicht gegeben worden, erstellten detaillierten Verzeichnisses ergibt sich, dass Beklagter vom November 1890 bis

November 1891 1676 Stück und im Dezember noch weitere 177 Stück, total also vom November 1890 bis Ende Dezember 1891 1853 Stück «Sturmlaternen Patent» verkauft hatte, dagegen in derselben Zeit nur sechs Stück solcher, als unter «Patent Egloff» verkauft aufgeführt. Im fernern ist durch die Untersuchungen der im Juli 1893 auf Betreiben der Kläger wegen fortgesetzter Verletzung des klägerischen Erfindungspatentes neu angestrebter Strafklage erhoben, dass von der beschwerdeten beklagten Maschine im November 1891 wohl der Hebel zu Amtshanden genommen, die Maschine selbst aber bis im Juli 1893 im Besitze des Beklagten belassen worden war, der dann seinem Arbeiter Jacob Früh den Auftrag erteilte, eine zweite Rohrbiegevorrichtung herzustellen und demselben empfahl, den konfiszierten Hebel einfach durch einen andern zu ersetzen. Es wurde daraufhin eine ähnliche Vorrichtung aus Zink mit hölzernen Rollen und mit etwas veränderter Hebelführung hergestellt, welche ermöglichte, beide Rohrwinkel auf einmal abzubiegen, ohne dass aber hiedurch der eigentliche Vorgang des Biegens und die konstruktiven Vorrichtungen von dem Egloff'schen Patentartikel verschiedene wurden.

Kläger begründet seine Rechtsbegehren:

- 1) Durch rechtskräftiges Urteil ist der Thatbestand der widerrechtlichen Patentverletzung festgestellt und daher die Schadenersatzpflicht grundsätzlich als begründet zu erklären.
- 2) Bei der quantitativen Zumessung fällt in Betracht:
 - a. das Quantum der verkauften Laternen, das sich per Ende Dezember 1891 auf 1853 Stück bezieht;
 - b. der direkte Schaden, der dem Kläger aus diesem unrechtmässigen Verkauf erwachsen ist und der von den Experten auf 1 Fr. pro Stück veranschlagt wird;
 - c. der indirekte Schaden, der dem Kläger durch den unerlaubten Verkauf erwuchs und der im besondern deswegen bedeutend ist, weil sowohl bezüglich Kundschaft, als bezüglich Geschäftsartikel Identität nachgewiesen ist.
- 3) Das Recht der Urteils publikation stützt sich auf Artikel 28, Schlussatz des Patentgesetzes und ist eine solche in concreto um so notwendiger, als die unerlaubte Geschäftsbeeinträchtigung bei einer sehr grossen Zahl von Abnehmern des Artikels erfolgte und deren Namen, zufolge des eingeschlagenen Editionsverfahrens dem Kläger nicht bekannt worden sind.

Beklagter beantragt Abweisung der Klage:

- 1) Es ist eine Schädigung des Klägers nicht erhoben:
 - a. Die fragliche klägerische Maschine bezw. der Artikel «Sturmlaternen» ist nichts neues (vergl. Gutachten der Experten Steinlin und Konsorten von Bühler-Honegger);
 - b. es kann daher dem Kläger von daher kein Schaden erwachsen.
- 2) Eventuell handelt es sich nicht um vorsätzliche, sondern fahrlässige Patentrechtsverletzung und ist darnach die Ersatzpflicht grundsätzlich zu reduzieren.
- 3) Eine wesentliche Reduktion ist aber auch gerechtfertigt, angesichts des II. instanzlichen Expertengutachtens:
 - a. fallen nur die Verkäufe vom August 1890 bis 12. November 1891 in Betracht, nicht aber spätere, da die Maschine konfisziert ward;
 - b. Schaden pro Laterne 1 Fr., aber Dormann hat schon vorher Sturmlaternen veräussert, die nicht Egloff'sches System, aber doch sehr gangbar waren;
 - c. die Parteien besuchen seit langem dieselben Kunden, daher fällt der Verkauf anderer Artikel mangels Kausalzusammenhang mit der Patentrechtsverletzung für die Schadenberechnung ausser Betracht;
 - d. die dahierige Tatsache der Konkurrenz des Klägers durch Beklagten muss sich mit den dahierigen Folgen der Kläger gefallen lassen.

Darüber zieht das Kantonsgericht

in rechtliche Würdigung:

- 1) Mit dem kantonsgerichtlichen Urteil vom 7./17. Februar 1893 ist festgestellt, dass der Beklagte das Patent der Kläger Nr. 546 zum Schutze ihrer Erfindung, betitelt «Eine Maschine zum Biegen von Blechrohren und Metallstäben auf kaltem Wege», im Sinne des Artikels 24 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 unerlaubter Weise nachgeahmt und benützt hat; im fernern ist durch die im heutigen Urteile festgestellten Tatsachen erhoben, dass Beklagter diese unrechtmässigerweise nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilgehalten und in Verkehr gebracht hat. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass den Klägern daraus ein Schaden entstanden ist, für welchen, da er widerrechtlich bezw. mindestens fahrlässiger Weise veranlasst worden, der Beklagte im Sinne von Artikel 25, letzter Satz des Patentgesetzes grundsätzlich verantwortlich wird.
- 2) Die Kläger setzen eine direkte und indirekte Schadenforderung in's Recht; der direkte Schaden wird von ihnen auf den von den Experten auf 1 Fr. pro Stück der verkauften Patentsturmlaternen angesetzten Betrag beziffert, während der indirekte Schaden darauf zurückgeführt wird, dass die Parteien dieselbe Kundschaft besitzen und dieselben Geschäftsartikel halten und deswegen der beklagte Verkauf von klägerischerseits patentierten Sturmlaternen bei den Klägern einen Entzug bisheriger Kunden für den Kauf von Sturmlaternen und eine unbestimmbare Zahl anderer Geschäftsartikel zur Folge gehabt habe.

a. Der direkte Schaden: Es ist ausgewiesen, dass der Beklagte vom November 1890 bis Ende des Jahres 1891 laut seinen Büchern 1853 Stück «Patent-Sturmlaternen» veräussert hatte und ist vom Beklagten nicht widerstritten worden, dass der von den Experten aufgestellte und von den Klägern als richtig angenommene Betrag von 1 Fr. pro Stück als Nettogewinn dem Verkäufer von Sturmlaternen zufliesse; es hat der Richter daher von sich aus keine Veranlassung, die Richtigkeit des gedachten Gewinnansatzes selbständig einer Ueberprüfung zu unterstellen, sondern wird denselben bei der Ermittlung des direkten Schadens seiner Berechnung zu Grunde legen. Da ferner die Kläger selbst den direkten Schaden auf den Gewinnbetrag aus den vom November 1890 bis Ende Dezember 1891 verkauften 1853 Stück Sturmlaternen d. h. auf 1853 Fr. beschränken, so hat der Richter nur mehr die Frage zu prüfen, ob und inwieweit der Gewinnbetrag aus diesen 1853 Stück Sturmlaternen den Klägern gutgesprochen werden könne, da der Beklagte in Uebereinstimmung mit dem Expertengutachten behauptet, dass er schon früher (d. h. vor November 1890) derselben Kundschaft Sturmlaternen anderer Systeme verkauft habe, die sich einer grossen Beliebtheit erfreut hätten.

Der Beklagte hat nun die Erstellung von Sturmlaternen mittelst des als klägerisches Patent ausgewiesenen Apparates bis zu dessen sog. Konfiskation (November 1891) kanntlich gestellt und es ist die bezügliche Tatsache auch durch verschiedentliche Depositionen seiner Angestellten erhärtet. Damit ist die beklagte Buchung, als habe er nur sechs solcher Sturmlaternen in der Zeit vom November 1890 bis November 1891 verkauft, zum Voraus unrichtig, es hätte denn im Zeitpunkt der sog. Konfiskation ein bedeutender Vorrat solcher Laternen konstatiert werden müssen, was laut der bezirksamtlichen Feststellung (60 Stück) nicht zutrifft. Es erscheint auch angesichts der beklagten Behauptung selbst, es erfreuen sich die Sturmlaternen überhaupt einer bedeutenden Zugkraft, zum Voraus ausgeschlossen, dass von dem Egloff'schen Patentartikel bezw. dessen Produkten, im Gegensatz zu den übrigen Sturmlaternensystemen numerisch weniger verkauft worden seien, zumal der Egloff'sche Patentartikel

gegenüber den bisherigen Sturmlaternensystemen laut den fachtechnischen Gutachten unzweifelhaft Vorzüge besitzt, welche auch der Beklagte durch die Nachahmung derselben als solche implicite zugesteht. Angesichts aller dieser Verumständungen muss rechtlich angenommen werden, dass die 1853 verkauften Stück «Sturmlaternenpatent» nicht sämtlich andern als Egloff'schen Systeme anzuhörten und es hätte nun dem Beklagten obgelegen, den Beweis darüber anzutragen, welche der verkauften Stücke nicht Egloff'sches System gewesen seien. Dieser Beweis hat Beklagter nicht einmal versucht, geschweige denn erbracht, ebensowenig, als er die Tatsache zum Beweise vorstellt hat, dass es andere patentierte Sturmlaternen gibt und dass und wie viele er von diesen zur kritischen Zeit überhaupt besessen hat.

Darnach müssen die als «Sturmlaternenpatent» verkauften und in den Geschäftsbüchern als solche eingetragene Artikel als klägerischer Patentartikel angesehen und Kläger dafür erkannt werden.

Wenn nun Beklagter eventuell behauptet, es sei nicht zulässig, in dieser Frage die Verkäufe nach der Konfiskation der Maschine, d. h. nach November 1891 zu Gunsten der Kläger zu berücksichtigen, so thut er dies mit Unrecht. Abgesehen davon, dass erhoben ist, dass die mit dem nachgeahmten Apparate erstellten Produkte (Sturmlaternen) im November 1891 amtlich nicht beschlagnahmt wurden, dass diese somit, wenn auch entgegen dem bezirksamtlichen Befehle, veräussert werden konnten, steht an Hand der im Untersuchungsverfahren auf die zweite von den Klägern im Juli laufenden Jahres angestrebten Strafklage wegen fortgesetzter Patentrechtsverletzung fest, dass von dem beklagten Apparate nur der Hebel zu Amtshanden genommen worden war, was den Beklagten veranlasste, eine konstruktiv gleiche Biegevorrichtung, nur mit wenig veränderter Form und Hebelführung zu erstellen und die Weiterfabrikation wesentlich auf dem Egloff'schen System basierter Sturmlaternen fernerhin zu betreiben.

An Hand dieser Thatfachen, sowie mit Rücksicht darauf, dass das eigentliche Produkt des Patentartikels die gebogenen Rohre als unfertige Teile der Sturmlaternen von den bezirksamtlichen Verfügungen gänzlich unberührt geblieben waren, darf mangels eines Gegenbeweises seitens des Beklagten allermindestens angenommen werden, dass die auch noch im Dezember 1891 verkauften 177 Stück Sturmlaternen den Klägern nachgeahmtes Fabrikat war und daher bei Berechnung der direkten Schadenssumme mit in Berücksichtigung zu fallen haben.

b. Der indirekte Schaden: Dieser ist ziffermässig von den Klägern nicht ausgewiesen und ist der Betrag daher unter Würdigung der Umstände und der Grösse der beklaglichen Verschuldung vom Richter nach freiem Ermessen festzustellen.

aa. Es ist zuzugeben, dass die Kläger zur Unterstützung ihrer indirekten Schadenersatzforderung Anlass gehabt hätten, durch Einlage ihrer Bücher den Nachweis anzutreten, dass seit dem beklaglichen Vertriebe ihres Patentartikels ein allgemeiner Rückgang ihres Geschäftsverkehrs bezw. ein Rückgang im Verkaufe der auch vom Beklagten gehaltenen Geschäftsartikel eingetreten und fühlbar ward; allein die Nichteinlage dieses Beweismittels kann nicht zur Abweisung der Klage auf Ersatz des indirekten Schadens führen, sondern höchstens bei der quantitativen Feststellung des Schadenbetrages von Einfluss sein.

bb. Es steht nämlich ausser Frage und liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse, dass Beklagter mit dem Vertriebe des nachgeahmten Patentartikels die Kläger indirekt dadurch schädigte, dass er Kunden der Kläger denselben abwendig machte und sich selbst zuwendete, umsoher, als die Parteien bei ihren gegenseitigen Kunden bereits eingeführt waren und der Beklagte von daher bereits für seine geschäftlichen Absichten und Interessen einen geebneten Boden hatte. Wenn auch mit dem Beklagten angenommen werden muss, dass eine Konkurrenz als solche nichts unerlaubtes ist, so trifft dies doch nicht bei einer Konkurrenz zu, wo die Fähigkeit zu derselben, bezw. die Möglichkeit, dieselbe einführen und aushalten zu können, auf widerrechtlichen Handlungen basiert, wie hier, wo der Beklagte ein widerrechtlich erstelltes Produkt sich für seine allgemeine Geschäftsinteressen nutzbar zu machen bestrebt war. Darin liegt eine Konkurrenz mit unerlaubten Mitteln, eine Konkurrenz, für welche der Konkurrent verantwortlich wird.

cc. Bei der quantitativen Festsetzung fällt nun in Betracht die grosse Ausdehnung der beidseitigen Geschäfte und die illoyale Art, mit welcher der Beklagte das klägerische Patentgeheimnis erwarb, nämlich dadurch, dass er den im Dienste der Kläger gestandenen Arbeiter Heinrich Hurlimann denselben abwendig machte und ihn, obwohl dieser sich am 10. September 1887 zur Wahrung des Patentgeheimnisses unterschriftlich verpflichtet hatte, zur Erfüllung des Geheimnisses veranlasste.

Der Umstand, dass Beklagter die Patentrechtsverletzung nicht blos bis zum November 1891, sondern — allerdings in scheinbar anderer Form — bis in den Juli dieses Jahres, somit mehrere Jahre hindurch betrieb und die Kläger in ihren wohlverworbenen Rechten in verwerflichster Weise zu schädigen suchte.

3) In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse und Verumständungen und bei Abgang ziffermässiger Anhaltspunkte für den indirekten Schaden, erscheint eine Aversalentschädigung der Kläger von Fr. 3000 für direkten und indirekten Schaden gerechtfertigt.

4) Dem Begehren der Klägerschaft um Publikation des sachbezüglichen kantonsgerichtlichen Urteils vom 7./17. Februar 1893 und des gegenwärtigen Urteils auf Kosten des Beklagten ist mit Rücksicht auf die vorgenannten, in Ziffer 2, lit. b/cc aufgeführten Sachverumständungen und mit Rücksicht auf das grosse und berechnete Interesse, welches die Kläger an derselben haben müssen, gemäss Art. 28, letzter Absatz des Patentgesetzes, grundsätzlich zu entsprechen; immerhin dürfte die einmalige Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» die verletzten Rechte der Kläger ausreichend wiederherstellen und ist daher von einer mehreren Publikation auf Kosten des Beklagten Umgang zu nehmen.

Es hat daher das Kantonsgericht

zu Recht erkannt:

- 1) Der Beklagte hat an die Kläger eine Entschädigung von Fr. 3000 zu leisten.
- 2) Kläger sind berechtigt erklärt, auf Kosten des Beklagten das kantonsgerichtliche Urteil vom 7./17. Februar 1893, sowie das gegenwärtige Urteil ein Mal im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zu veröffentlichen.
- 3) Beklagter zahlt Gerichtsgebühr Fr. 60, der Kanzlei Fr. 59. 35 Cts., dem Weibel Fr. 1. 50 Cts., total Fr. 120. 85 Cts.
- 4) Die vom Kläger bezahlten Expertengebühren bleiben wohlbezahlt.
- 5) Beklagter hat die Kläger an ausserrechtlichen Kosten mit Fr. 669. 25 Cts. zu entschädigen.

V. R. W.

St. Gallen, den 9. November 1893.

Im Namen des Kantonsgerichtes,

Der Präsident:

Bärlocher.

Der Kantonsgerichtsschreiber:

Dr. Engeler.